



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97
10715 Berlin

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Amt Biesenthal-Barnim, Gemeinde Sydower Fließ
3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Sydower Fließ für den Bebauungsplan „Photovoltaik-
Freiflächenanlage Tempelfelde“
Vorentwurf
Anschreiben vom 15.08.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

I Fachbehördliche Stellungnahme

1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

keine

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Die Verfahrensvermerke, die Verweise auf das Höhenbezugssystem und des Vermessers sind in der

Der Landrat

**Bauordnungs- und
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Besucheradresse:
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in [REDACTED]
Raum [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

6. September 2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
[REDACTED]

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Planzeichnung des Entwurfes zu ergänzen.

2.2 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Bezugnehmend auf die 3. FNP- Änderung der Gemeinde Sydower Fließ ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der angegebene Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung ist ausreichend. Im Kapitel 3. zum Untersuchungsinhalt sollte hinsichtlich ggf. nötiger, späterer Beleuchtung der Anlage der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen des Bundesamtes für Naturschutz (2019) als Planungsgrundlage heran gezogen werden. Die Beleuchtung muss insektenfreundlich sein und sich an der niedrigsten Beleuchtungsklasse orientieren. Dies ist auch hinsichtlich der räumlichen Nähe zum Fledermauskeller in Grüntal erforderlich. Künstliches Licht kann z.B. Jagdrouten für Fledermäuse zerschneiden, wenn Lichtabstrahlung nach oben nicht vermieden wird.

Unklar ist zum derzeitigen Planungsstand, ob es rechtlich möglich ist, den Status der landwirtschaftlichen Flächen durch die Überplanung zu erhalten. In der Begründung der FNP-Änderung heißt es „Während des Betriebs der Solaranlage bleibt der Status der mit PV-Anlagen überbauten Flächen des Plangebiets als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten, die jedoch von Ackerland, d.h. den feldmäßigen Anbau von Getreidefrüchten, etc. in zeitlich (für die Dauer der Standzeit) begrenzte Grünlandflächen umgewandelt werden.“

Hier ist zu prüfen, wie das, sowohl aus den Rechtsgrundlagen der landwirtschaftlichen Förderung als auch aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich sein soll. Per se unterbricht die Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Sondergebiet die landwirtschaftliche Nutzung.

Gem. § 14 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wäre die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung, wenn diese länger als 10 Jahre unterbrochen war, als ein Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Dieser Umstand würde nach dem Ende der Nutzung als PVA vorliegen. Demzufolge wäre die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG genehmigungsbedürftig.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Lebensraumverlust für die sich in der Zeit am Standort etablierten Arten müsste in einem anschließenden Verfahren bewertet und ausgeglichen werden. Da sich in der Regel in den extensiv genutzten PV- Anlagen eine große Artenvielfalt einstellt, könnte dies der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach diesem großen Zeitraum entgegenstehen. Daher sollte im weiteren Verfahren die Rechtslage eindeutig erläutert werden.


Wir sind durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg angehalten, i.R. der Trägerbeteiligung auf die Planungspflicht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hinzuweisen. Dazu zitiere ich aus dem Schreiben des MLUK vom 28.06.2022 wie folgt:

„Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies insbesondere aus den im Gesetz benannten Anlässen erforderlich ist. Es besteht demzufolge bei eingetretenen, vorgesehenen oder zu erwartenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eine Planungspflicht für Landschaftspläne. Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Bei Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel ebenfalls erfüllt.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.“

2.3 Untere Denkmalschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist 

Hinweis: In der südlichen Teilfläche ist das Bodendenkmal falsch dargestellt. Zur Korrektur und Abgleich des Bodendenkmals kann das Geoportal des BLDAM genutzt werden.

2.4 Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin ist 

Das vorhandene Gewässer (Rohrteichgraben Tempelfelde) ist in der Planzeichnung nicht eindeutig dargestellt. Es ist eine Beachtung des Grabens erforderlich und in den Planzeichnungen einzufügen.

Die Unterhaltung des Gewässers darf durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG bedürfen bauliche Anlagen im 5 Meter Bereich zu beiden Seiten des Grabens (z.B. Zäune), sofern sie keiner Baugenehmigung bedürfen, der wasserrechtlichen Genehmigung.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

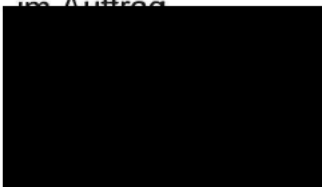
- SG Bevölkerungsschutz
- Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt
- Katasterbehörde
- Untere Jagdbehörde
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- Untere Straßenbaubehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Sachgebiet Öffentlich-Rechtliche Entsorgung

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



leitplanung